

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	09.02.2017

Glasverbot zu "Jeck im Sunnesching,,

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Session-Nr. AN/1403/2016) hat die Bezirksvertretung Innenstadt einstimmig beschlossen:

„Die Bezirksvertretung Innenstadt beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, wie das Problem der Gefährdung und Vermüllung durch Glas und Glasflaschen in stark frequentierten Innenstadtbereichen (Rheinpark, Altstadt, Zülpicher Viertel und Ringe) im Rahmen der Veranstaltung „Jeck im Sunnesching“ vermieden werden kann. Dabei sind auch die Möglichkeiten eines Glasverbotes und einer Kostenübertragung auf die Veranstalter zu prüfen. Die Ergebnisse und geeignete Maßnahmen sind der Bezirksvertretung 1 vorzustellen.“

Nach Prüfung durch die Verwaltung nimmt diese wie folgt Stellung:

Die Anforderungen an ein Glasverbot wurden durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG) vom 10.02.2010 zum Glasverbot an Karneval – „Mehr Spaß ohne Glas“ (Az.: 5 B 119/10) festgelegt. In seiner Begründung hat das OVG dargelegt, dass das Glasverbot rechtens ist, aber nur unter den besonderen Umständen des Kölner Karnevals. Diese besonderen Umstände wurden von der Verwaltung damals dargestellt. Hierbei handelte es sich um

- die große Menge an Glas in bestimmten Bereichen, die ein Scherbenmeer bildeten
- die Anzahl der Schnittverletzungen (z.B. 58 Schnittverletzungen an Weiberfastnacht 2009)
- Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen
- Tatmittel für (versuchte) Körperverletzungen

Bei der Veranstaltung „Jeck im Sunnesching“ kam es im gesamten Stadtgebiet zu insgesamt 16 Schnittverletzungen. Diese verteilen sich wie folgt:

- Jugendpark (zentrale Veranstaltung) 5 Schnittverletzungen
- Pumpwerk (parallele Veranstaltung) 4 Schnittverletzungen
- Zülpicher Straße 3 Schnittverletzungen
- Ehrenfeld 1 Schnittverletzung
- Nippes 1 Schnittverletzung
- Altstadt 1 Schnittverletzung
- Deutz 1 Schnittverletzung

Bei den beiden Veranstaltungen im Jugendpark und am Pumpwerk handelt es sich um private Veranstalter, die im Rahmen ihrer Veranstaltung selbst ein Glasverbot aussprechen können. Die beiden Bereiche sind für die Veranstaltung der öffentlichen Nutzung entzogen und können somit nicht durch ein Glasverbot von der Stadt Köln belegt werden.

Für die übrigen Bereiche liegen die Anzahl der Schnittverletzungen weit unter einer Vergleichbarkeit

mit dem Karneval vor dem Erlass des Glasverbots.

Die Abfallwirtschaftsbetriebe haben in den Bereichen Zülpicher Straße und Altstadt einen erhöhten Glasbruch festgestellt. Dieser hat in der Konsequenz jedoch nicht zu signifikanten Schnittverletzungen geführt.

Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen sind der Verwaltung nicht bekannt.

Von daher fehlt es unter Berücksichtigung der o.g. Entscheidung des OVG an den nachweisbaren tatsächlichen Voraussetzungen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und damit an einer Grundlage für den Erlass eines städtischen Glasverbots zu „Jeck im Sunnesching“.

Die beiden Veranstalter im Jugendpark und am Pumpwerk werden von der Verwaltung dahingehend sensibilisiert, die Einführung eines Glasverbots für ihre geschlossenen Veranstaltungen in Erwägung zu ziehen.